

# **Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Helgoland über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO), der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren (EntschVOFF), sowie der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige- und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Helgoland vom 29.04.2021 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Helgoland erlassen:

### **§ 1 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 20 EURO.

### **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 4 Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als

monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des - Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 5 Ausschuss- und Beiratsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen oder an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld, in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 6 Ausschuss- und Beiratsvorsitzende**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 5 Satz 1. Diese Regelung findet auf Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses für die von ihnen im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung keine Anwendung.
- (2) Ausschussvorsitzende und Beiratsvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Helgoland eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre

Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen. Satz 2 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

### **§ 8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung nebst Reinigungspauschale in Höhe des zulässigen Höchstsatzes. Weitere gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bzw. Richtlinie für Feuerwehrangehörige werden mit dem zulässigen Höchstsatz abgegolten.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-FF).
- (3) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50% der angegebenen Höchst-Regelsätze für Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-FF).
- (4) Die Feuersicherheitswache nach § 22 BrSchG wird in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-FF) abgegolten.
- (5) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten je geleisteten Einsatz für Verpflegung und Wege eine Entschädigungspauschale von jeweils 5,- Euro entsprechend dem Höchstsatz der Ziffer 4.3 der EntschRichtl.-FF.

### **§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für

den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt höchstens 25 EURO begrenzt auf 8 Stunden täglich.

### **§ 10 Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 EURO. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach § 9 und § 10 Absatz 1 dieser Satzung werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Hausarbeitszeit erforderlich ist. Diese sind individuell zu ermitteln.

### **§ 11 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

### **§ 12 Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden

Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für Fahrten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs.1 bis 3 Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Helgoland ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Helgoland, den 30.04.2021

  
Jörg Singer  
Bürgermeister



Bekanntgemacht auf der Homepage der Gemeinde Helgoland unter [www.helgoland.de](http://www.helgoland.de) am 03.05.2021

Zusätzliche im Aushang vom

bis